

- f) Wände über dem Kellergeschoß sind weitestgehend im Lehm- oder Ziegelbau nach örtlichen Bedingungen unter Beachtung der Lehm- oder Ziegelbauvorschriften auszuführen.
- g) Die Verwendung von genormten Bauteilen (Fenster und Türen) sowie von typisierten Konstruktionsteilen (Dachverband) ist vorgeschrieben. Die zu verwendenden Abmessungen werden den Landesprojektierungsbüros durch das Institut für Städtebau und Hochbau bis zum 30. Mai 1950 zugestellt.

Lehmbauweisen

(4) Zur Ausnutzung der geeigneten örtlichen Lehmvorkommen sind Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen zu verstärken und die Anwendung der Lehm- oder Ziegelbauweisen durch Richtlinien der Hauptabteilungen Aufbau (Bauwesen) zu sichern.

(5) Lehm- oder Ziegelbauten sind unter Aufsicht eines Lehm- oder Ziegelfachmannes zu errichten. Das Dachmaterial für Lehm- oder Ziegelbauten muß vor dem Errichten der Lehm- oder Ziegelwände auf der Baustelle sein.

(6) Die rechtzeitige Erfassung von Stroh, Schilfrohr usw. für die Weichbedachung ist durch Anordnungen der Landesregierungen zu sichern. Die Herstellung von Lehmsteinen und ihre wettergeschützte Lagerung muß bis zum 15. Juni 1950 durchgeführt sein. Lehm- oder Ziegelbauten müssen spätestens bis zum 30. September 1950 rohbaufertig sein.

III. Vergütungen

(1) Für Entwurf und Bauleitung sind ordnungsgemäße Betreuungsverträge abzuschließen. Sofern im Kreis kein Zweigbüro des Landesprojektierungsbüros besteht, sind die Landesprojektierungsbüros berechtigt, mit den Aufgaben zu Abschn. I. KWU oder freischaffende Architekten zu beauftragen. Ihre Verantwortlichkeit gegenüber dem Bauherrn und den Hauptabteilungen Aufbau (Bauwesen) bleibt jedoch bestehen.

(2) Für die Ausführung nach den verbindlich erklärten Typen erhält das Landesprojektierungsbüro von dem Auftraggeber für die Arbeiten nach Abschn. I Buchst. a bis e folgende Vergütungen:

- a) Eindachung (Wohnhaus und Stall)
Planwert 10 000 DM..... 200,—DM,
- b) Einzelwohnhaus
Planwert 8000 DM..... 160,—DM,
- c) Einzelstall
Planwert 3000 DM..... 60,—DM,
- d) Kernbautyp
Planwert 5000 DM..... 100,—DM,
- e) für alle erteilten Lizenzen für Neubauten nach den Typenplänen vom 4. April 1950
Planwert 15 000 DM..... 300,—DM.

f) Umbauobjekte einschl. der dafür angefertigten Sonderzeichnungen sind mit 3Vr % des Bauwertes gesondert zu honorieren.

g) Für die Fertigstellung der Überhänge aus dem Jahre 1949 darf für Bauleitung und Baubetreuung eine Gebühr bis zu 2% des noch zu erstellenden Bauwertes gefordert werden (Abschn. VIII).

Die Gebührensätze zu den Buchst. a bis g dürfen nicht überschritten werden.

IV. Baustoffe

Die Baustoffkontingente für die Bodenreformbauten werden durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik den Hauptabteilungen Aufbau (Bauwesen) in den Landesregierungen zur Verteilung an die Kreisbauämter zugewiesen. Die Beschaffung der Baustoffe über die Deutsche Handelszentrale oder den öffentlichen Baustoffhandel ist Angelegenheit der Baubetriebe unter weitgehender Inanspruchnahme der im Abschn. VI Abs. 2 Buchst. a genannten Transportleistungen.

V. Fachliche Kontrolle

Für die Erfüllung der Aufgaben der Bauleitung, den reibungslosen Ablauf der Bauausführung sowie die pünktliche Abgabe der Berichte sind verantwortlich:

- a) der Bürgermeister
dem Leiter des Kreisbauamtes,
- b) der Leiter des Kreisbauamtes
dem Landrat,
- c) der Landrat
dem Leiter der Hauptabteilung Aufbau (Bauwesen),
- d) der Leiter der Hauptabteilung Aufbau (Bauwesen)
dem Minister für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik.

VI. Selbst- und Gemeinschaftsleistungen

(1) Der Umfang der Selbst- und Gemeinschaftsleistungen ist durch die Bauleitungen nach Rücksprache mit den Orts- und Kreisausschüssen der VdgB im Kosten- und Finanzierungsplan festzulegen.

(2) Die Orts- und Kreisausschüsse der VdgB übernehmen die Verantwortung für den zweckmäßigen Einsatz der Selbst- und Gemeinschaftshilfe unter beratender Mitwirkung durch die Bauleitung. Selbsthilfemaßnahmen sind in größtem Umfange anzuwenden. Hierfür kommen in erster Linie in Frage:

- a) Transportleistungen in Eigenhilfe sowie Transportraumgestaltung mit Hilfe der VdgB, durch Altbauern, MAS und andere,
- b) Ausschachtungsarbeiten,
- c) Außenisolierung der Kellerwände,
- d) Hilfsarbeiten (Handlanger) bei Maurer-, Putzer- und Dachdeckerarbeiten.

(3) Malerarbeiten gehören nicht zum Baukostenwert der Gebäude. Sie sind Sache des Neubauern und daher in den Kosten- und Finanzierungsplänen nicht zu berücksichtigen.

VII. Bautermine

Die Überhänge aus dem Jahre 1949 müssen bis zum 31. Juli 1950 fertiggestellt sein. Für die im Jahre 1950 neu begonnenen Bauten gelten folgende Termine:

- a) 30. Juni..... 20 %
 - b) 31. Juli..... 40 %
 - c) 31. August y. 50 %
 - d) 30. September 65 %
 - e) 31. Oktober 75 %
 - f) 30. November 90 %
 - g) 31. Dezember/ 100 %
- } des Bauvolumens.